

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

15.05.2007

7.00.00 Nr. 1

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

Beschluss

Genehmigung

Senat: 21.03.2007

HMWK: 17.04.2007

**Allgemeine Bestimmungen
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für Prüfungsordnungen
zur Herstellung der Chancengleichheit
vom 21.03.2007**

Präambel

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 21. März 2007 gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 843) die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengerechtigkeit erlassen.

Diese Allgemeinen Bestimmungen haben zum Ziel, Hemmnisse für Studierende mit Familienaufgaben abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu fördern sowie Nachteile für Behinderte und chronisch Kranke auszugleichen.

§ 1

Prüfungen und Mutterschutzzeit

(1) Fällt das Ende der Frist zur Abgabe einer Prüfungsleistung in die Mutterschutzzeit, kann die Studierende auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf während der Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengleichheit	15.05.2007	7.00.00 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

(2) Verstößt die Anfertigung einer Prüfungsleistung gegen Arbeits- oder Mutterschutzvorschriften, kann die Studierende auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf zur Anfertigung der Prüfungsleistung während der Schwangerschaft und Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(3) Fällt der Termin einer mündlichen Prüfung in den Zeitraum der Mutterschutzfrist, kann die Studentin von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist durchgeführt. Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 2

Verringerung der Prüfungsbelastung

Während der Mutterschutzzeit oder während der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt auf Antrag eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit. Entsprechende Regelungen werden für Studierende getroffen, die aufgrund einer fachärztlich nachgewiesene Behinderung oder chronischen Krankheit an der regelhaften Erbringung der Prüfungsleistung gehindert sind.

Die Regelungen gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Freischussregelungen und familiäre Belastungen

Sofern Prüfungsordnungen eine Regelung vorsehen, nach der innerhalb einer bestimmten Semesterzahl der Erstversuch einer Prüfung folgenlos unternommen werden kann, bleiben nachgewiesene Verzögerungen wegen Zeiten des Mutterschutzes, der Studienunterbrechungen wegen der Erziehung eigener überwiegend selbst versorgter Kinder bis zum 3. Lebensjahr sowie der Pflege während der Krankheit selbst versorgter Kinder unter 14 Jahren unberücksichtigt.

Gießen, 21. März 2007

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident